



Rat der  
Europäischen Union

175059/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 29/02/24

Brüssel, den 28. Februar 2024  
(OR. en)

7162/24

UD 39  
CORDROGUE 32  
DELACT 37

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. Februar 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2024) 1219 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.2.2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates betreffend die Aufnahme des Drogenausgangsstoffes Isopropyliden (2-(3,4-methylenodioxiphenyl)acetyl)malonat (IMDPAM) und anderer Stoffe in die Liste der erfassten Stoffe

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 1219 final.

---

Anl.: C(2024) 1219 final

---

7162/24

/dp

ECOFIN.2.B

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 28.2.2024  
C(2024) 1219 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 28.2.2024**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates betreffend die Aufnahme des Drogenausgangsstoffes Isopropyliden (2-(3,4-methylenodioxiphenyl)acetyl)malonat (IMDPAM) und anderer Stoffe in die Liste der erfassten Stoffe**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Drogenausgangsstoffe sind chemische Stoffe, die für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden können. Die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> enthält Maßnahmen für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen innerhalb der EU, während die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates<sup>2</sup> den Handel mit Drogenausgangsstoffen zwischen der EU und Drittländern regelt.

Durch diese beiden Verordnungen werden die in Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1988 zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen<sup>3</sup> (im Folgenden „Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988“) vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt.

Bei Drogenausgangsstoffen kann es sich um erfasste Stoffe (Stoffe, die in den Anhängen der beiden Verordnungen mit den an sie geknüpften, von ihrer Kategorie, der Erlaubnis, der Registrierung, der Aus- bzw. Einfuhr genehmigung usw. abhängigen rechtlichen Verpflichtungen aufgeführt sind) handeln. Es kann sich aber auch um nicht erfasste, d. h. in den Anhängen nicht aufgeführte Stoffe handeln. Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahmen erlassen, die erforderlich sind, damit die zuständigen Behörden verdächtige Vorgänge im Zusammenhang mit nicht erfassten Stoffen kontrollieren und überwachen können.

Die zuständigen nationalen Behörden haben die Beschlagnahme von Natriumsalz von Isopropyliden (2-(3,4-methylenodioxiphenyl)acetyl)malonat (IMDPAM) gemeldet. Darüber hinaus könnten auch bestimmte Ester zweier erfasster Stoffe für die unerlaubte Herstellung von Drogen verwendet werden.

Diese Stoffe sollten in die Liste der erfassten Stoffe in den Verordnungen aufgenommen werden, um ihre Kontrolle und Überwachung zu verstärken.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>4</sup> wurden im Rahmen der Vorbereitung dieses delegierten Rechtsakts angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchgeführt. Die Sachverständigengruppe für Drogenausgangsstoffe erörterte den Vorschlag auf ihren Treffen am 1. und 2. Juni 2023 sowie am 13. November 2023 und nahm ihn günstig auf.

Der Entwurf wurde auf dem Portal „Ihre Meinung zählt“ veröffentlicht, um Rückmeldungen einzuholen. Auf der Grundlage der Beiträge, die während des Zeitraums für Rückmeldungen der Öffentlichkeit sowohl auf dem Portal „Ihre Meinung zählt“ als auch von der Sachverständigengruppe eingegangen sind, wurden wesentliche Fehler in Bezug auf die Bezeichnung eines chemischen Stoffes berichtigt und die Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) in die Anhänge aufgenommen.

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern (ABl. L 22 vom 26.1.2005, S. 1).

<sup>3</sup> ABl. L 326 vom 24.11.1990, S. 57.

<sup>4</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 10.

Der Entwurf wurde auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 9 Unterabsatz 2 des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse notifiziert. Es gingen jedoch keine Stellungnahmen ein.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die Kommission ist auf der Grundlage von Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und von Artikel 30a der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Anhänge an neue Entwicklungen bei der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen anzupassen.

Die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 sind eng miteinander verknüpft. Mit diesen beiden Verordnungen werden die in Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt. Es ist daher gerechtfertigt, zwei unterschiedliche Ermächtigungen, die auf zwei verschiedenen Basisrechtsakten beruhen, in einem einzigen delegierten Rechtsakt zu bündeln, da ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen ihnen besteht.

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.2.2024

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates betreffend die Aufnahme des Drogenausgangsstoffes Isopropyliden (2-(3,4-methylenodioxiphenyl)acetyl)malonat (IMDPAM) und anderer Stoffe in die Liste der erfassten Stoffe**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 30a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 enthält Maßnahmen für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen innerhalb der Union, während die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 den Handel mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern regelt. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 enthalten jeweils eine Liste erfasster Stoffe, die einer Reihe von in diesen Verordnungen vorgesehenen harmonisierten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen unterliegen.
- (2) Die zuständigen nationalen Behörden haben die Beschlagnahme von Natriumsalz von Isopropyliden (2-(3,4-methylenodioxiphenyl)acetyl)malonat (IMDPAM) im Zusammenhang mit der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen gemeldet.
- (3) IMDPAM wird zur Herstellung von 3,4-Methylenodioxypyropan-2-on verwendet, das wiederum ein Ausgangsstoff für 3,4-Methylenodioxymethamphetamin (MDMA), allgemein bekannt als „Ecstasy“, ist.
- (4) MDMA gehört zu den in der Union am häufigsten unerlaubt hergestellten Drogen. Es ist bekannt, dass es erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit darstellt.
- (5) Daher sollte IMDPAM in die Liste der erfassten Stoffe auf Unionsebene aufgenommen werden, um seine Kontrolle und Überwachung zu verstärken.
- (6) Darüber hinaus wurden sieben Ester von 2-Methyl-3-phenyl-2-oxirancarbonsäure (BMK-Glycidsäure) und sechs Ester von 3-(1,3-Benzodioxol-5-yl)-2-methyl-2-oxirancarbonsäure (PMK-Glycidsäure) als mögliche Ersatzstoffe für BMK-Glycidsäure und PMK-Glycidsäure

<sup>1</sup> ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 22 vom 26.1.2005, S. 1.

bei der unerlaubten Herstellung von Drogen identifiziert. Diese Ester können leicht so konzipiert werden, dass die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen für BMK-Glycidsäure und PMK-Glycidsäure, die erfasste Stoffe der Kategorie 1 sind, vermieden werden. Sie können auch leicht in die beiden erfassten Stoffe umgewandelt werden. Um ihre Kontrolle und Überwachung zu gewährleisten, sollten die betreffenden Ester auch in die Liste der erfassten Stoffe in der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 aufgenommen werden.

- (7) Die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 erfassten Stoffe sind in Kategorien eingeteilt, für die verschiedene Maßnahmen gelten, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der mit den jeweiligen Stoffen verbundenen Gefahr und der Beeinträchtigung des erlaubten Handels zu erzielen. Die strengsten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen gelten für Stoffe der Kategorie 1.
- (8) IMDPAM und die identifizierten Ester von BMK-Glycidsäure und PMK-Glycidsäure stellen in der Union eine erhebliche Gefahr für die Gesellschaft und die öffentliche Gesundheit dar. Eine legale Herstellung dieser Stoffe, ein legaler Handel mit ihnen oder eine legale Verwendung außer für Forschungszwecke sind nicht bekannt. Die Aufnahme dieser Stoffe in Kategorie 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und in Kategorie 1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 wäre daher eine angemessene Reaktion zur Verhinderung ihrer Verwendung in der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und würde zugleich keinen nennenswerten zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsbeteiligte und die zuständigen Behörden in der Union mit sich bringen.
- (9) Die Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (10) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1577 der Kommission<sup>3</sup> wurde roter Phosphor in die Kombinierte Nomenklatur (im Folgenden „KN“) neu eingestuft. Die KN-Codes in den Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (11) Mit den Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 werden gewisse Bestimmungen des am 20. Dezember 1988 in Wien geschlossenen und mit dem Beschluss 90/611/EWG des Rates<sup>4</sup> gebilligten Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen umgesetzt. Angesichts des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen den in den genannten Verordnungen enthaltenen Ermächtigungen ist es gerechtfertigt, die Änderungen im Wege eines einzigen delegierten Rechtsakts anzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**  
**Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004**

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/1577 der Kommission vom 21. September 2020 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 361 vom 30.10.2020).

<sup>4</sup> Beschluss 90/611/EWG des Rates vom 22. Oktober 1990 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 326 vom 24.11.1990, S. 56).

Artikel 2  
*Änderung der Verordnung (EG) Nr. 111/2005*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3  
*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28.2.2024

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*